

Förderrichtlinien

Erzbischöflicher Linzerfonds

Der Erzbischöfliche Linzerfonds - nachfolgend Stiftung genannt - ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Er entstand im Zuge der gesellschaftlichen und kirchenpolitischen Umwälzungen des frühen 19. Jahrhunderts. In dieser Zeit kam das Konstanzer Domkapitel in den Besitz von Waldflächen. Dieser Wald liegt rund um das Dorf Aach-Linz bei Pfullendorf in der Nähe des Bodensees – daher der Name Erzbischöflicher Linzerfonds. Der Wald ist das Vermögen der 1821 gegründeten Stiftung. Der ebenfalls 1821 gegründeten Erzdiözese Freiburg wurde sechs Jahre später der Erzbischöfliche Linzerfonds zur Dotation des Erzbischöflichen Stuhles übergeben. Die Erträge aus der Bewirtschaftung des Waldes dienten damit der Besoldung des Erzbischofs. Heute kommt sie aus anderen Mitteln. Der Erzbischof hat daher 2014 den Erzbischöflichen Linzerfonds zugunsten von Menschen in Not, die in der Erzdiözese Freiburg leben, umgewidmet.

Stiftungszweck

Die Stiftung gewährt Hilfe, wo Not überraschend eintritt, wo staatliche Unterstützung nicht vorgesehen ist oder es zu lange dauert, bis sie bewilligt wird. Sie leistet in scheinbar ausgeweglosen Lebenslagen schnelle und unbürokratische Hilfe und setzt so ein Zeichen der Hoffnung. Aus den Erträgen der Stiftung werden Menschen unterstützt, die in eine individuelle Notlage geraten sind und ihren Wohnsitz in der Erzdiözese Freiburg haben.

Fördermodalitäten

- ❖ Aus dem Erzbischöflichen Linzerfonds können finanzielle Hilfen für Menschen in individuellen Notlagen geleistet werden.
- ❖ Es werden keine Darlehen vergeben.
- ❖ Hilfen der Stiftung sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für den bewilligten Zweck vergeben werden.
- ❖ Die hilfebedürftigen Personen müssen auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg leben bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- ❖ Bevor die Hilfe der Stiftung greift, sind zuerst Eigenmittel sowie eventuelle andere Zuschüsse einzusetzen.

Ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Jede Förderung ist einzelfallbezogen.

Antragstellung

- ❖ Antragsberechtigt sind Mitarbeitende der Caritas sowie Priester, Diakone, haupt- und ehrenamtlich Tätige aus den Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg.
- ❖ Hilfebedürftige Personen sind nicht antragsberechtigt.
- ❖ Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag für Hilfen aus dem Erzbischöflichen Linzerfonds“ in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- ❖ Sofern der Antrag nicht von einem Caritassozialdienst gestellt wird, ist der zuständige Caritassozialdienst für die Begleitung der Antragstellung einzubeziehen.
- ❖ Ein Antrag ist nur dann gültig, wenn er vollständig und deutlich ausgefüllt sowie von zwei verschiedenen Mitarbeitenden des Caritassozialdienstes unterschrieben wurde.
- ❖ Im Antrag sind an der vorgesehenen Stelle der Sachverhalt und die Notsituation auf einer Seite darzustellen.
- ❖ Nachweise über die wirtschaftliche Situation der hilfebedürftigen Person sind vom Caritassozialdienst zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die Stiftung behält sich das Recht vor, bei Bedarf Nachweise zu prüfen, indem stichprobenweise Belege angefordert werden.
- ❖ Der von zwei verschiedenen Mitarbeitenden des Caritassozialdienstes unterschriebene und gestempelte Antrag ist die Grundlage einer Förderung an die notleidende Person. Der Caritassozialdienst entscheidet auf Grundlage des von der Stiftung vorgegebenen Leitfadens über die Förderung an sich sowie deren Höhe. Die Stiftung behält sich eine nachträgliche Prüfung vor.
- ❖ Der Caritassozialdienst informiert die hilfebedürftige Person und zahlt an diese aus. Den hilfebedürftigen Personen ist die von der Stiftung zur Verfügung gestellte Informationskarte „Wo Ihre Unterstützung herkommt“ auszuhändigen, damit sichtbar wird, dass die Hilfe von der Stiftung Erzbischöflicher Linzerfonds kommt.
- ❖ Der Caritassozialdienst bestätigt auf dem von der Stiftung übermittelten Formular „Auszahlungsnachweis“, dass die Hilfe ausbezahlt und die zweckbestimmte Verwendung geprüft wurde. Ebenso unterschreibt die hilfebedürftige Person das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular „Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe“. Das Formular zur Datenweitergabe ist zusammen mit dem Antragsformular aufzuheben und auf Anforderung der Stiftung vorzulegen. Die

Auszahlungsnachweise müssen der Stiftung bei der Abrechnung der verausgabten Mittel übersendet werden.

- ❖ Die Stiftung behält sich vor, einzelne Anträge in Gänze anzufordern.

Förderverfahren

- ❖ Die gewährte Förderung wird zunächst vom Caritassozialdienst in Vorleistung aus eigenen Mitteln verausgabt.
- ❖ Die Stiftung legt zwei Mal jährlich die maximale Höhe der für den jeweiligen Caritassozialdienst im kommenden Halbjahr zur Verfügung stehenden Mittel für die Einzelfallhilfen fest. Die jeweiligen Summen werden den einzelnen Caritassozialdiensten über den Diözesancaritasverband um die Jahreswende bzw. Ende Juli übermittelt.
- ❖ Der Caritassozialdienst überwacht, dass die genannte Höhe für Förderungen nicht überschritten wird. Verausgabte Mittel, die über diese Summe hinaus gehen, werden dem Caritassozialdienst von der Stiftung nicht erstattet. In besonders gelagerten Fällen kann in vorheriger Abstimmung mit der Stiftung davon abgewichen werden.
- ❖ Die verausgabten Mittel werden halbjährlich zu den unten genannten Stichtagen abgerechnet.

Auszahlung der Fördermittel

- ❖ Zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember rechnet der Caritassozialdienst die verausgabten Mittel ab und beantragt bis spätestens 28. Februar bzw. 31. August die Rückerstattung der gewährten Förderungen bei der Stiftung. Grundlage für die Rückerstattung ist die von der Stiftung vorgegebene und ausgefüllte Liste über die verausgabten Mittel. Dieser Liste sind alle zu den dort aufgeführten Hilfen gehörigen unterschriebenen Auszahlungsnachweise beizufügen. Das Schreiben geht an: Stiftung Erzbischöflicher Linzerfonds, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg.
- ❖ Im Anschreiben für die Rückerstattung der verausgabten Mittel ist die Kontoverbindung mit genauer Angabe des Kontoinhabers des antragsstellenden Caritassozialdienstes anzugeben.

Die vollständige Satzung sowie die jeweils aktuell gültige Fassung der Förderrichtlinien ist unter katholische-stiftungen-freiburg.de zu finden.